

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein trägt den Namen *Freiwillige Feuerwehr Liederbach e.V.*

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Liederbach am Taunus.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein *Freiwillige Feuerwehr Liederbach e.V.* hat den Zweck, das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Liederbach zu fördern.

Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,

1. Das Feuerwehrwesen der Gemeinde Liederbach zu fördern,
2. für den Brandschutzgedanken zu werben,
3. interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
4. die Ausbildung der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr zu fördern
5. durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen und Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu fördern und kameradschaftliche Verbindungen zu anderen Feuerwehren herzustellen und zu pflegen
6. zuständige öffentliche und private Stellen bezüglich des Brandschutzes aufzuklären und zu beraten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Funktionsträgern des Vereins kann aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstgrenzen gezahlt werden.

Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, ohne Ansehen der Herkunft oder politischen und religiösen Zugehörigkeit. *(Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.)*

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Liederbach“ (Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung, Alters- und Ehrenabteilung)
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie beginnt am Tage der Aufnahme. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

2. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.
4. Durch die Mitgliedschaft erwirbt ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar, soweit die Vereinsordnung keine Ausnahmeregelung enthält.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§6);
 - c. durch Tod;
 - d. durch Auflösung des Vereins;
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Es gilt das Datum des Eingangs der Kündigung in der Geschäftsstelle.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragspflichten bleiben unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt (Streichung von der Mitgliederliste gem. Ziffer 9);
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit
5. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen in Schriftform mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerden hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- b. durch freiwillige Zuwendungen (Geld und Sachspenden),
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer vierzehntägigen Frist durch die Veröffentlichung auf der eigenen Internetseite [www.feuerwehr-liederbach.de] einzuberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe, sowie der Bezeichnung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu stellen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
2. Die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Rechnungsführers/in, des/des Schriftführers/in und der Beisitzer/innen für eine Amtszeit von 4 Jahren, Wiederwahl ist möglich.
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
4. Genehmigung der Jahresrechnung.
5. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers/in.
6. Wahl der Kassenprüfer.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Wahl von Ehrenmitgliedern.
9. Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
5. Vereinsmitglieder erhalten mit der Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

6. Vereinsmitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den geschäftsführenden Vorstand wählbar.

§12 Online Mitgliederversammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. (Online Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung individueller Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmung dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 13 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Rechnungsführer
4. dem Schriftführer
5. und bis zu 3 Beisitzern

Mitglied des Vorstandes 1 bis 4 kann nur werden, wer Mitglied der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Liederbach“ ist.

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand kann zusätzlich Personen zur beratenden Tätigkeit in die Vorstandssitzungen einladen.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Vereinsordnung beschließen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 13, Ziffer 1 bis 4.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden, vertreten.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Rechnungswesen

1. Der/die Rechnungsführer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Bank-, Geld- und Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er/sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat, oder eine Geschäftsordnung dies vorsieht, oder wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.5. Die Kassenprüfer prüfen die Bank-, Geld- und Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§16 Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten für eigene Zwecke gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern, übermittelt werden. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend anzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

Im Fall einer Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Liederbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Liederbach“ zu verwenden hat.

§ 18 Traditionen

Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Liederbach e.V.“ führt die Traditionen, der am 16.Juni 1934 gegründeten „Freiwilligen Feuerwehr Niederhofheim e.V.“ und der am 25.Juni 1934 gegründeten „Freiwilligen Feuerwehr Oberliederbach“, fort.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Register in Kraft.